

Satzung des Berufsverbandes hessischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen e.V.

§ 1 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein wird als Berufsverband tätig und vertritt die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder. Der Verein selbst erstrebt keinen Gewinn und betreibt keinen Geschäftsbetrieb. Der Verein verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele.

2. Ziele und Aufgaben des Vereins sind u.a.:

- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Bedeutung und Funktion psychologischer Arbeit im Bildungsbereich, insbesondere im öffentlichen Schulwesen,
- Wahrnehmung und Förderung der Arbeitsbedingungen der einzelnen Mitglieder und der gesamten Berufsgruppe der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
- Mitwirkung beim Ausbau des Schulpsychologischen Dienstes im Land Hessen,
- Bekanntmachung neuer Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung aus schulpsychologisch relevanten Wissensgebieten der Psychologie (z.B. aus der Pädagogischen Psychologie) in ihren interdisziplinären Bezügen,
- Reflexion und Evaluation schulpsychologischer Tätigkeit,
- Organisation von Fortbildungsangeboten für die Mitglieder,
- Beratung bei Rechtsfragen in der schulpsychologischen Arbeit,
- Kooperation mit anderen Verbänden und schulischen Unterstützungssystemen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein ist unter dem Namen "Berufsverband hessischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen" mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)" ins Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede Schulpsychologin bzw. jeder Schulpsychologe, die/der im Lande Hessen tätig ist bzw. war und in der Regel das Diplom in Psychologie erworben hat, kann Mitglied des Vereins werden.

2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Sie haben die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
3. Alle Mitglieder des Vereins akzeptieren die gemeinsamen ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP als Grundlage ihrer Berufstätigkeit, soweit nicht berufsspezifische Gesetze und Rechtsnormen diese einschränken.
4. Ethische Richtlinien

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der erweiterte Vorstand die Aufnahme ab, so kann die Antragstellerin/der Antragsteller dagegen Berufung auf der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft gilt mindestens für ein Jahr. Sie beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist oder eine anderweitig geregelte Zahlungsweise nicht einhält, oder wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist das Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen anzuhören. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Berufung gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb Monatsfrist beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen, endgültig entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Mitgliedsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag und Sonderumlagen

1. Der Jahresbeitrag (für vollbeschäftigte Mitglieder zur Zeit 60.- €) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Halbjahresbeitrag ist bis zum 15.6., der Jahresgesamtbeitrag bis zum 20.12. des Kalenderjahres zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann für notwendige Aktivitäten die Erhebung von Sonderumlagen beschließen. Die Summe der jährlichen Sonderumlagen soll den Jahresbeitrag nicht übersteigen, andernfalls ist eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung notwendig.

3. Der Verein kann Spenden entgegennehmen, sofern er nachweist, dass diese ausschließlich für die Zwecke des Vereins Verwendung finden.

4. Beschlossene Umlagen sind innerhalb Monatsfrist zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand kann Projekt- bzw. Arbeitsgruppen benennen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerin/dem Beisitzer und der Kassenführerin/dem Kassenführer.

2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Die Kassenführerin/der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen zeichnet die Kassenführerin/der Kassenführer oder die/der Vorsitzende.

5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500.- € belasten, ist die/der Vorsitzende (bei seiner/ihrer Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam mit der Kassenführerin/dem Kassenführer) selbständig befugt.

6. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500.- € belasten, bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Für Grundstücks- und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

7. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder und die/der Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vorzeitig aus, so beruft der erweiterte Vorstand bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheiden mindestens drei Vorstandsmitglieder zugleich aus, ist eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und drei weitere von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählte Mitglieder, in der Regel aus allen drei Regionen Hessens, an.

2. Der erweiterte Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

3. Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder ernennt der erweiterte Vorstand von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Geschäftsführender Vorstand wie Erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

5. Die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, berufen die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ein. Beschlussfähig ist der geschäftsführende Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, ist der erweiterte Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist die vorzeitige Neuwahl des Vorstandes auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Für eine vorzeitige Neuwahl ist grundsätzlich die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Ein Beschluss darüber ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten durchzuführen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,

2. Wahl von zwei KassenprüferInnen für die Dauer von drei Jahren; die KassenprüferInnen haben zu Ablauf einer Wahlperiode die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,

3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, am Ende einer Wahlperiode auch die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der KassenprüferInnen und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,

4. Entgegennahme eines Haushalts- bzw. Aktivitätenplanes,

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Aufstellung eines Planes für die Arbeit von Projekt- bzw. Arbeitsgruppen, für Fortbildung und Information der Mitglieder sowie für die Öffentlichkeitsarbeit,
7. Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Vorschrift der Satzung,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/ein vom erweiterten Vorstand zu bestimmende/r Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit Gesetz oder Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung, dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, sonst per Akklamation. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.

§13 Sonderbestimmungen

1. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung kann gegen eines der Vorstandsmitglieder ein Misstrauensvotum eingebracht werden. Wird der Antrag von mindestens 10 weiteren Mitgliedern unterstützt, so ist darüber abzustimmen. Bei einfacher Mehrheit für den Antrag gilt das Vorstandsmitglied als abgewählt. Bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung beruft die/der Vorsitzende eine Ersatzperson. Diese Bestimmung gilt nicht für die/den Vorsitzende/n oder den gesamten Vorstand. In einem solchen weitergehenden Fall gilt § 10.
2. Der geschäftsführende wie auch der erweiterte Vorstand können eilige Beschlüsse auch brieflich, fernmündlich oder mittels computerisierten Datenaustauschs (z.B. per Email) fassen. In jedem Falle ist der Beschluss nachträglich schriftlich abzufassen.
3. Auch die Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes die Neuwahl des Vorstandes per Briefwahl durchführen.
4. Die Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB beruhen, wird nicht gehaftet. In die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten tritt der Verein als Ganzes. Jegliche Haftung ist begrenzt auf die Höhe des Vermögens des Vereins.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Leiterin/Leiter der Sitzung und einer/einem zu benennenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden (bzw. der/dem Versammlungsleiter/in) und einem Mitglied des Vorstandes als Schriftführer/Schriftführerin (oder einer/einem eigens bestellten Schriftführer/Schriftführerin aus der übrigen Mitgliedschaft) zu unterzeichnen ist.

3. Die Dokumentation wird den Mitgliedern möglichst umgehend zugänglich gemacht.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der/des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben

2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinsziele verwendet.

2. Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich.

3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Kommt eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande und ist die Weiterführung der Geschäfte durch den alten oder einen neuen Vorstand nicht sichergestellt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit beschließt.

2. Ist der Vorstand zurückgetreten und finden sich keine Mitglieder zur Kandidatur für eine Neuwahl, so hat dies die Vereinsauflösung zur Folge.

3. Zur Abwicklung der Geschäfte werden drei Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen bestellt. Das Restvermögen fällt an den Verein "Lebenshilfe für geistig Behinderte" - Landesverband Hessen e.V. - Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die auf der Gründungsversammlung am 19.2.1974 in Wetzlar beschlossene Satzung wurde am 11.05.2001 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

2. Die geänderte Satzung ist durch eine weitere Eintragung ins Vereinsregister am 8.01.2002 in Kraft getreten.

Wetzlar, den 8.01.2002